



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02516**  
Datum: 07.04.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.04.2021	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Waffenverbotszone am Riebeckplatz**

In einer Entscheidung am Mittwoch, den 24. März 2021, hat das Sächsische Obergericht in Bautzen die Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Verbot des Mitführens gefährlicher Gegenstände in der Leipziger Eisenbahnstraße – die sogenannte Waffenverbotszone – gekippt. Das Gericht begründete dies damit, dass durch das Mitführen von Waffen wie beispielsweise Schlagstöcken, Messern oder Reizgas keine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne vorliegt. Allein die Tatsache, dass mehr Delikte im Bereich der Eisenbahnstraße als in anderen Bereichen der Stadt registriert werden, reiche als Begründung nicht aus. Es läge lediglich eine „mögliche Gefahr oder ein Gefahrenverdacht“ vor, so das OVG. Aus diesem Grund müsse die Verordnung für unwirksam erklärt werden.

Eine Waffenverbotszone ist in Halle bislang für den Riebeckplatz verordnet worden, die Einführung in weiteren Bereichen der Stadt sollten geprüft werden. Aus diesem Grund fragen wir:

1. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Entscheidung des OVG Sachsen?
2. Wird die Stadtverwaltung vor dem Hintergrund des Urteils Gespräche mit der Polizeidirektion Halle (Saale) und dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt führen, um die aktuelle Situation rechtlich zu evaluieren?
3. Ist der Stadtverwaltung bekannt, ob und wenn ja welche weiteren Bereiche der Stadt per Verordnung zur Waffenverbotszone erklärt werden sollen?

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

16. April 2021

**Sitzung des Stadtrates am 28.04.2021**

**Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Waffenverbotszone am Riebeckplatz**

**Vorlagen-Nummer: VII/2021/02516**

**TOP: 10.12**

**Antwort der Verwaltung:**

- 1. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Entscheidung des OVG Sachsen?**
- 2. Wird die Stadtverwaltung vor dem Hintergrund des Urteils Gespräche mit der Polizeidirektion Halle (Saale) und dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt führen, um die aktuelle Situation rechtlich zu evaluieren?**
- 3. Ist der Stadtverwaltung bekannt, ob und wenn ja welche weiteren Bereiche der Stadt per Verordnung zur Waffenverbotszone erklärt werden sollen?**

**Zu 1. bis 3.**

Die Zuständigkeit für die Einrichtung von Waffenverbotszonen und deren rechtliche Bewertung liegt in Sachsen-Anhalt bei der Landesverwaltung.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister